

Heft 8/2023 · 42. Jahrgang Seiten 509 – 576

Redaktion:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke, Köln Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt/M. Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen Prof. Dr. Dominik Brodowski, Saarbrücken Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen

Verlag:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH Wolters-Kluwer-Str. 1 50354 Hürth

Christina Thiele

Tel.: 02233 / 3760-7235 Fax: 02233 / 3760-7005-73

E-Mail: Christina.Thiele@wolterskluwer.com

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Schuldfähigkeit bei Eifersuchtswahn

StPO § 261; StGB §§ 20, 21

- 1. Das Tatgericht muss sich unter Berücksichtigung aller Umstände, die die Bewertung der Schuldfähigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in Frage stellen (hier: nach Diagnose eines akuten Eifersuchtswahns), ein eigenes Urteil dazu bilden.
- 2. Für die Anwendung der §§ 20, 21 StGB darf nicht offenbleiben, welche Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB vorliegt.

BGH, Urt. v. 18.05.2022 - 6 StR 470/21 (LG Saarbrücken)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. vom Vorwurf des versuchten Totschlags freigesprochen. Hiergegen wendet sich der Nebenkl. mit seiner auf die Sachrüge gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat in Einklang mit der Auffassung des GBA Erfolg. [...]

[9] **2.** Die *SchwGK* hat angenommen, dass der Angekl. einen versuchten Totschlag nach § 212 Abs. 1, §§ 22, 23 StGB begangen habe. Jedoch sei er freizusprechen, weil seine Steuerungsfähigkeit bei der Tat womöglich vollständig aufgehoben gewesen sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Angekl. jedenfalls im Augenblick der Tat so sehr unter dem Bann seines »Eifersuchtswahns« gestanden habe, dass er zu keiner anderen Handlung in der Lage gewesen sei. Mangels überdauernden Defektzustandes i.S.v. § 63 S. 1 StGB scheide eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus aus.

[10] **3.** Die Schuldfähigkeitsprüfung hält rechtlicher Überprüfung in mehrfacher Hinsicht nicht stand. Sie beruht auf einer unzureichenden Beweiswürdigung und legt nahe, dass das *LG* der psychiatrischen Sachverständigen und deren Zweifel an erhalten gebliebener Steuerungsfähigkeit (»könne nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden«) gefolgt ist, ohne sich – wie es geboten gewesen wäre (st. Rspr., vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 26.06.1997 – 4 StR 153/97, NJW 1997, 3101 m.w.N [= StV 1997, 628].) – unter Berücksichtigung aller Umstän-

de, die deren Bewertung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in Frage stellen, ein eigenes Urt. zur Schuldfähigkeit zu bilden.

[11] a) Das Urt. enthält nur unzureichende Feststellungen zu den medizinisch-psychiatrischen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angekl.

[12] Bereits der von der psychiatrischen Sachverständigen diagnostizierte »akute Eifersuchtswahn« ist nicht hinreichend belegt. Den Urteilsgründen ist lediglich zu entnehmen, dass der – im gesamten Verfahren schweigende – Angekl. grundlos davon überzeugt war, seine Ehefrau habe ein Verhältnis mit dem Nebenkl., und dass er diesem deshalb nach dem Leben trachtete. Die insoweit getroffenen – eher kursorischen – Feststellungen beruhen dabei wohl auf der Aussage eines Polizeibeamten, zu der das LG Einzelheiten nicht mitteilt. Auf dieser Basis kann nicht beurteilt werden, ob die Wertung der Sachverständigen zutrifft, der Angekl. sei einem Wahnsystem verfallen. Die erforderliche umfassende Erörterung und Würdigung der Befundtatsachen, i.R. derer namentlich auch zu erörtern gewesen wäre, ob nur eine keiner Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB unterfallende pathologisch akzentuierte Eifersucht vorgelegen haben könnte (vgl. BGH, Beschl. v. 22.10.1998 – 3 StR 331/98, NStZ-RR 1999, 137; Winckler/ Foerster NStZ 1998, 297 [298]), lassen das Gutachten und damit auch das Urt. vermissen.

[13] **b)** Aus den Urteilsgründen ergibt sich ferner nicht, ob der von der psychiatrischen Sachverständigen in Abgrenzung zu einer akuten Psychose aufgrund einer paranoiden Schizophrenie wohl angenommene »Eifersuchtswahn« i.R.e. »wahnhaften psychotischen Störung« der krankhaften seelischen Störung oder der schweren anderen seelischen Störung unterfällt (zur regelmäßigen Zuordnung des »Eifersuchtswahns« zum vierten »biologischen« Eingangsmerkmal des § 20 StGB vgl. LK-StGB/Schöch, 12. Aufl. 2007, § 20 Rn. 82; MüKo-StGB/Streng, 4. Aufl. 2020, § 20 Rn. 45; jew. m.w.N.; s. auch *BGH*, Urt. v. 26.06.1997 a.a.O. S. 3102). Nach st. Rspr. des *BGH* darf für die Anwendung der §§ 20, 21 StGB aber nicht offenbleiben, welche Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB vorliegt (vgl. Beschl. v. 12.11.2004 – 2 StR 367/04, BGHSt 49, 347 [351] [= StV 2005, 124]; v. 02.08.2016 – 2 StR 574/15; SSW-StGB/ Kaspar, 5. Aufl. 2020, § 20 Rn. 16). Das gilt schon deswegen, weil Zustände, die den schweren anderen seelischen Störungen zuzurechnen sind, anders als endogene und exogene Psychosen (krankhafte seelische Störungen) nur in seltenen Ausnahmefällen zur Exkulpation führen (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urt.

StV 8 · 2023 **509**

v. 26.06.1997 a.a.O.; LK-StGB/*Jähnke*, 11. Aufl., § 20 Rn. 64; Sch/Sch-StGB/*Perron/Weißer*, 30. Aufl. 2019, § 20 Rn. 22; jew. m.w.N.). Die Störung muss dafür ein solches Gewicht aufweisen, dass sie den Angekl. im Kern seiner Persönlichkeit beeinträchtigt und damit seine Fähigkeit zu sinnvollem Handeln völlig oder in gewissen Beziehungen zerstört (st. Rspr., vgl. *BGH*, Urt. v. 21.01.2004 – 1 StR 346/03, *BGHSt* 49, 45 [52 f.] [= StV 2005, 15]; v. 26.06.1997 a.a.O.; v. 14.08.2014 – 4 StR 163/14, NJW 2014, 3382 [3384] [= StV 2015, 295]; jew. m.w.N.).

[14] Diese dem Tatgericht obliegende Prüfung hat die *SchwGK* nicht vorgenommen. Sie hat sich vielmehr ohne eigene Wertung den eher abstrakten Ausführungen der Sachverständigen angeschlossen, wonach unter der Wirkung der Störung »eifersuchtsgeleitetes Handeln im Extremfall zwanghaft sein« könne. Das lässt zudem besorgen, dass das *LG* in rechtsfehlerhafter Weise davon ausgegangen ist, bereits die Diagnose einer Störung nach ICD eröffne ohne Weiteres den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 StGB (vgl. auch *BGH*, Urt. v. 25.02.2015 – 2 StR 495/13, NJW 2015, 2055 [2056]). Ob ein Defektzustand den erforderlichen Schweregrad aufweist, ist indessen eine Rechtsfrage, die das Tatgericht wertend in eigener Verantwortung zu entscheiden hat (vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.05.2014 – 5 StR 168/14, NStZ-RR 2014, 244 [245]; v. 19.12.2012 – 4 StR 494/12, NStZ-RR 2013, 309 [310] [= StV 2013, 440]).

[15] c) Das freisprechende Urt. kann schließlich deshalb keinen Bestand haben, weil das LG der allein ihm obliegenden Aufgabe nicht gerecht geworden ist zu prüfen, ob der diagnostizierte »Eifersuchtswahn« zur vollständigen Aufhebung der Steuerungsfähigkeit bei der Tat geführt hat. Ohne eigene Erwägungen ist es der Auffassung der Sachverständigen gefolgt, dies könne »nicht mit letzter Sicherheit« ausgeschlossen werden, weil der Angekl. »auf offener Straße« mit blankem Messer auf den Nebenkl. »losgegangen« sei, obwohl dieser in Begleitung einer hilfswilligen Person gewesen sei. Allein dieser Umstand ist indessen für die Annahme eines vollständigen Kontrollverlusts bzw. eines unwiderstehlichen Zwangs (vgl. BGH, Urt. v. 26.06.1997 a.a.O.) wenig aussagekräftig. Denn auch nicht wahnbedingt eifersüchtige oder sonst in affektiver Erregung handelnde Personen begehen – bei erhaltener Schuldfähigkeit – Taten ohne Sicherungstendenzen in Gegenwart anderer. Demgegenüber hätte sich die SchwGK damit auseinandersetzen müssen, dass Hinweise auf psychotische Situationsverkennungen oder auf einen wahnhaft gestörten Realitätsbezug des Angekl. nicht festgestellt sind (vgl. auch BGH, Urt. v. 25.02.2015 a.a.O.). Zudem ging der Angekl. planmäßig vor und konnte sich immerhin dahin steuern, dass er seinen in Tatabsicht aufgesuchten Standort vor der Wohnung des Nebenkl. zunächst wieder verließ. [...]

Strafzumessung nach Zurückverweisung

StPO § 267; StGB § 46

Wird ein Urteil auf ein Rechtsmittel zugunsten Angeklagter aufgehoben und trifft das neue Tatgericht Feststellungen, welche die Tat in einem wesentlich milderen Licht erscheinen lassen, hält es aber dennoch eine gleich hohe Strafe für erforderlich, so hat es seine Entscheidung eingehend zu begründen.

BGH, Beschl. v. 11.01.2023 – 3 StR 445/22 (LG Aurich)

Aus den Gründen: [1] Das LG hatte den Angekl. wegen Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage in Tateinheit mit Strafvereitelung zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. 6 M. verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Auf die Revision des Angekl. hatte der *Senat* mit Beschl. v. 08.03.2022 (3 StR 398/21 [= StV 2022, 723 [Ls]]) das Urt. unter Aufrechterhaltung der zugehörigen Feststellungen im Strafausspruch aufgehoben, weil das LG bei der Bemessung der Strafe die dem Angekl. möglicherweise drohenden anwaltsgerichtlichen Sanktionen gem. § 114 Abs. 1 BRAO nicht in den Blick genommen hatte.

[2] Im zweiten Rechtsgang hat das *LG* den Angekl. zu derselben Freiheitsstrafe wie zuvor verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angekl.

[3] Das Urt. hält materiellrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[4] 1. Wird ein Urt. auf ein Rechtsmittel zugunsten des Angekl. aufgehoben und trifft das neue Tatgericht Feststellungen, welche die Tat in einem wesentlich milderen Licht erscheinen lassen, hält es aber dennoch eine gleich hohe Strafe für erforderlich, so hat es seine Entscheidung eingehend zu begründen; denn die ursprüngliche Bewertung der Tat und die Strafzumessung in der aufgehobenen Entscheidung sind zwar kein Maßstab für die neue Strafzumessung. Jedoch hat der Angekl. einen Anspruch darauf, zu erfahren, warum er für ein wesentlich geringeres Vergehen nun gleich hoch bestraft wird (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschl. v. 08.07.2020 – 1 StR 196/20, juris Rn. 6 [= StV 2021, 248 [Ls]]; v. 08.12.2015 – 3 StR 416/15, StV 2017, 34 Rn. 4 [= StV 2017, 34]; v. 28.04.2015 – 3 StR 92/15, NStZ-RR 2015, 207 [= StV 2015, 558]; v. 27.11.2012 – 3 StR 439/12, NStZ-RR 2013, 113 m.w.N. [= StV 2013, 758]; v. 11.06.2008 – 5 StR 194/08, wistra 2008, 386 [387] v. 20.04.1989 – 4 StR 149/89, BGHR StGB § 46 Abs. 1 Begründung 13 [= StV 1989, 341]; v. 20.08.1982 – 2 StR 296/82, NJW 1983, 54 [= StV 1983, 14]). Gleiches gilt für den Fall, dass sich die mildere Beurteilung aus einem im zweiten Verfahrensgang erstmals festgestellten schuldmildernden Umstand ergibt (BGH, Beschl. v. 10.10.1990 – 2 StR 446/90, StV 1991, 19).

[5] Diesen Anforderungen werden die Urteilsgründe nicht gerecht. Das *LG* hat keine Begründung für die Verhängung gleich hoher Strafen gegeben, obwohl es nunmehr zu Gunsten des Angekl. angenommen hat, dass gegen ihn anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden. Darüber hinaus hat es ausdrücklich ausgeführt, es habe »in besonderem Maße strafmildernd« berücksichtigt, dass dem Angekl. der Verlust seiner beruflichen und/oder wirtschaftlichen Basis droht. Trotz dieser – auch aus Sicht der *StrK* – bedeutsamen neuen Strafmilderungsgründe lassen die Erwägungen zur Strafzumessung nicht erkennen, aus welchen Gründen das *LG* dennoch auf eine gleich hohe Strafe wie im früheren Urt. erkannt hat. [...]

Befangenheit wegen Vorbefassung

StPO §§ 23, 24

Die Vorbefassung des erkennenden Richters mit einem einen anderen Tatbeteiligten betreffenden Strafverfahren vermag auch im Lichte der Entscheidung des *EGMR* v. 16.02.2021 (1128/17 – Meng ./. Deutschland [= StV 2022, 273]) grundsätzlich nur dann die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, wenn im Ursprungsverfahren hinsichtlich des nunmehr beschuldigten Tatbeteiligten über das für den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch Erforderliche

510 StV 8 · 2023